

**RS OGH 1992/1/14 5Ob1573/91,  
1Ob2318/96f, 8Ob261/97h,  
4Ob132/06z, 3Ob11/08a, 7Ob228/11x,  
6Ob144/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1992

## Norm

ABGB §1299 B

ZPO §502 HI2

## Rechtssatz

Die Anästhesie bei einem operativen Eingriff ist Teil der Heilbehandlung, weshalb sich die zur ärztlichen Aufklärungspflicht entwickelten Grundsätze auch auf sie beziehen. Auch die Aufklärung über die Möglichkeiten und Risiken der Schmerzbekämpfung richtet sich daher nach den Umständen des Einzelfalls, die für den OGH nicht überprüfbar sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1573/91  
Entscheidungstext OGH 14.01.1992 5 Ob 1573/91  
Veröff: JBl 1992,391 = RZ 1993/60 S 174
- 1 Ob 2318/96f  
Entscheidungstext OGH 25.10.1996 1 Ob 2318/96f  
nur: Die Anästhesie bei einem operativen Eingriff ist Teil der Heilbehandlung, weshalb sich die zur ärztlichen Aufklärungspflicht entwickelten Grundsätze auch auf sie beziehen. (T1)
- 8 Ob 261/97h  
Entscheidungstext OGH 22.12.1997 8 Ob 261/97h  
Auch; nur: Auch die Aufklärung über die Möglichkeiten und Risiken der Schmerzbekämpfung richtet sich daher nach den Umständen des Einzelfalls, die für den OGH nicht überprüfbar sind. (T2)
- 4 Ob 132/06z  
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 132/06z  
Ähnlich; Beisatz: Wie weit die ärztliche Aufklärungspflicht reicht, ist regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. (T3)  
Beisatz: Hier: Risiko einer Darmperforation bei einer Darmspiegelung verbunden mit einer Polypenentfernung. (T4)
- 3 Ob 11/08a  
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 11/08a  
Auch; Beisatz: Hier: Patientin wacht während einer in Vollnarkose vorgenommenen Sterilisationsoperation auf (intraoperative Wachheit). (T5)
- 7 Ob 228/11x  
Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 228/11x  
Vgl auch; nur T2; Beisatz: Wollte man nicht nur die Aufklärung über typische Operationsrisiken, deren Wahrscheinlichkeit nur bei 0,05 % bis 0,1 % liegt, verlangen, sondern jeweils auch Hinweise auf typische Komplikationen bei Verwirklichung solcher Risiken fordern, würde dies die Aufklärungspflicht in unvertretbarer Weise ausdehnen. Den Patienten müsste oftmals eine derartige Fülle von Informationen gegeben werden, dass ihnen eine Einschätzung der Lage nicht ermöglicht, sondern erschwert würde. (T6)
- 6 Ob 144/19y  
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 144/19y  
Beis wie T3; Beis wie T6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0026328

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)